

DECKBLATT NR. 3

ZUM BEBAUUNGSPLAN

Tiefenbach - "Allerting"

GEMEINDE

TIEFENBACH

LANDKREIS

PASSAU

Tiefenbach, den 13. Dezember 1990



Gemeinde
8391 Tiefenbach b. Passau

Rankl
(Rankl)

1. Bürgermeister

BESCHLOSSEN GEM. § 10-BauGB ART. 91
ABS. 3 BayBO IN DER SITZUNG VOM

05.02.1991

Dem Landratsamt Passau angezeigt
gem. §§ 11 BauGB mit Schreiben
der Gemeinde vom 8.2.1991.

Das Landratsamt Passau hat mit
Schreiben vom 11.4.1991 erklärt,
daß nach Überprüfung des Deck-
blattes eine Verletzung von Rechts-
vorschriften nicht geltend gemacht
wird.

Tiefenbach, den 17.4.91



Rankl
(Rankl)
1. Bürgermeister

BEKANNTMACHUNGSVERMERK:
DIE ÄNDERUNG WURDE ORTSÜBLICH
DURCH Anschlag an den Gemeinde-
tafeln Tiefenbach, Kirchberg u. Hase
AM 17. April 1991 BEKANTT GEMACHT. bach



Rankl
(Rankl)
1. Bürgermeister

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetz-
buches ist für die Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplans und
der Bebauungspläne nach dem Baugesetzbuch nur beachtlich, wenn

1. die Vorschriften über die Beteiligung der Bürger und der Träger
öffentlicher Belange nach § 3 Abs. 2 und 3, §§ 4, 13 Abs. 1 S. 2
und Abs. 2 Satz 2, § 22 Abs. 10 Satz 2 und § 34 Abs. 5 Satz 1
BauGB verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei An-
wendung der Vorschriften einzelne berührte Träger öffentlicher
Belange nicht beteiligt oder bei Anwendung des § 3 Abs. 3 Satz 2
oder des § 13 die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteili-
gung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;
2. die Vorschriften über den Erläuterungsbericht und die Begründung
des Flächennutzungsplanes und der Bebauungspläne sowie ihrer
Entwürfe nach § 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5,
§ 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 11 verletzt worden sind; dabei ist unbe-
achtlich, wenn der Erläuterungsbericht oder die Begründung des
Flächennutzungsplanes oder der Bebauungspläne oder ihrer Entwürfe
unvollständig ist;
3. ein Beschluß der Gemeinde über den Flächennutzungsplan oder den
Bebauungsplan nicht gefaßt, eine Genehmigung nicht erteilt, das
Anzeigeverfahren nicht durchgeführt, die Satzung unter Verstoß
gegen § 11 Abs. 3 Satz 2 in Kraft gesetzt oder der mit der Be-
kanntmachung des Flächennutzungsplans oder des Bebauungsplans
verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

... des Satzes 1 Nr. 2 der Erläuterungsbericht
... in den für die Abwägung wesentlichen Beziehungen
... hat die Gemeinde auf Verlangen Auskunft zu ertei-
... ein berechtigtes Interesse dargelegt wird.

Für die Rechtswirksamkeit der Bauleitpläne ist auch eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans zum Flächennutzungsplan nach § 8 Abs. 2 und 4 unbeachtlich, wenn

1. die Anforderungen an die Aufstellung eines selbständigen Bebauungsplans (§ 8 Abs. 2 Satz 2) oder an die in § 8 Abs. 4 bezeichneten dringenden Gründe für die Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplans nicht richtig beurteilt worden sind;
2. § 8 Abs. 2 Satz 1 hinsichtlich des Entwickelns des Bebauungsplans aus dem Flächennutzungsplan verletzt worden ist, ohne daß hierbei die sich aus dem Flächennutzungsplan ergebende geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist;
3. der Bebauungsplan aus einem Flächennutzungsplan entwickelt worden ist, dessen Unwirksamkeit wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften einschließlich des § 6 sich nach Bekanntmachung des Bebauungsplans herausstellt;
4. im Parallelverfahren gegen § 8 Abs. 3 verstoßen worden ist, ohne daß die geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist.

Für die Abwägung ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlußfassung über den Bauleitplan maßgebend. Mängel im Abwägungsvorgang sind nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluß gewesen sind (§ 214 BauGB).

Unbeachtlich sind

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung,

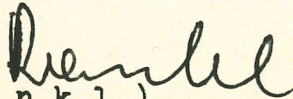
wenn sie nicht in Fällen der Nummer 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nummer 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Anlaß zur Änderung:

Der Firma Kubitschek Bauträger GmbH, Ruderting wurde mit Bescheid des Landratsamtes Passau vom 24.10.90 der Bau eines Vierfamilienhauses im Baugebiet Allerting auf Fl.Nr. 305/6, Gemarkung Tiefenbach genehmigt. Nun beabsichtigt die Firma Kubitschek, im Dachgeschoß zwei Appartements einzubauen. Da die im rechtsverbindlichen Bebauungsplan vorgesehenen 2 Garagen nördlich des Wohnhauses nicht ausreichen, beabsichtigt der Bauherr die Errichtung einer weiteren Doppelgarage an der Südgrenze, außerdem werden zwei weitere Stellplätze auf dem Grundstück nachgewiesen. Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 13.12.1990 dieser vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes mit Deckblatt Nr. 3 zugestimmt.

Tiefenbach, den 21. Dezember 1990

Gemeinde Tiefenbach


(R a n k l)
1. Bürgermeister